



Chaos Computer Club

## **Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der  
digitalen Fluggastabfertigung**

Constanze Kurz, Matthias Marx

9. April 2026

## Vorbemerkung

Diese Stellungnahme basiert auf der Stellungnahme des CCC zum Referentenentwurf zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vom 2. Februar 2024.<sup>1</sup> Im Kern schlägt der aktuelle Gesetzesvorschlag erneut vor, dass hoheitlich erhobene biometrische Daten in Reisepässen aus Komfortgründen für private Unternehmen zur Nutzung freigegeben werden sollen.

### Zweckentfremdung hoheitlich erhobener biometrischer Daten

Den Flugunternehmen das Auslesen sensibler biometrischer Daten aus dem Chip des Reisepasses zu erlauben, ist grundsätzlich abzulehnen. Es zweckentfremdet diese Daten, deren Existenz auf dem Chip im Pass nur dadurch entstanden ist, dass jeder bei der Reisepass-Beantragung gesetzlich verpflichtet wird, die eigenen biometrische Daten abzugeben. Es gibt keine Möglichkeit, der Abgabe der biometrischen Daten zu widersprechen.

Als Grund wurde die Terrorabwehr angegeben, die als Folge der Anschläge des 11. September die Bindung des Passinhabers an das Dokument sicherstellen sollten. Diese biometrischen Daten nun freizugeben für Private, hat nichts mehr damit zu tun, das hoheitliche Dokument zur Abwehr von Gefahren an den Besitzer oder die Besitzerin zu binden.

### Keine echte Freiwilligkeit

Das gespeicherte Lichtbild auf dem Chip liegt in biometrischer Form vor und soll automatisiert durch private Unternehmen abgeglichen werden. Inwieweit Reisende freiwillig in eine solche Datenverarbeitung der Luftfahrtunternehmen „ausdrücklich einwilligen“, hängt in hohem Maße davon ab, wie die Gesichtserkennung und der Ausleseprozess am Flughafen organisiert wird. Bei dem heute typischen Ablauf am Flughafen bleibt kaum Raum für Nachfragen oder Widerspruch gegen einen biometrischen Abgleich des Gesichts mit dem gespeicherten Passbild, selbst wenn diese Maßnahme eigentlich freiwillig ist und sogar schriftlich auf diese Freiwilligkeit hingewiesen wird.

Dies zeigt das Beispiel der Körperscanner, in die ein Großteil der Reisenden hineintritt, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind und auf die Freiwilligkeit hingewiesen wird. Der Aufbau der Geräte und die Zuführung der Passagiere hieran erschwert es den reisenden Menschen jedoch, sich dem Körperscan zu entziehen. Praktisch droht eine Art „Sonderbehandlung“, wenn man nicht hineintreten möchte.

Zwar soll auch nach den aktuellen Vorschlägen Personen, die sich gegen die digitale biometrische Abfertigung entscheiden, kein Nachteil entstehen dürfen. In der Realität ist

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des Chaos Computer Clubs zum Referentenentwurf zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz, 2. Februar 2024, [https://www.ccc.de/system/uploads/357/original/Stellungnahme\\_CCC\\_BEGIV.pdf](https://www.ccc.de/system/uploads/357/original/Stellungnahme_CCC_BEGIV.pdf)

jedoch anzuzweifeln, inwiefern es zu einer angemessenen Umsetzung durch Flughafenunternehmen kommt.

Die Angst davor, wegen Verzögerungen den eigenen Flug nicht antreten zu können oder als „Problempassagierin“ markiert zu werden, ist vielleicht im Einzelfall übertrieben, aber nachvollziehbar. Das gesamte Prozedere am Flughafen erinnert durch überbordende und langwierige „Sicherheitskontrollen“ mit Schleusen, durch die Uniformiertheit der daran Beteiligten, durch das oft lange Anstehen unter Zeitdruck, durch den praktizierten Befehlston und durch die allseits kontrollierten Abläufe an hoheitliche Prozesse.

Es ist für Reisende nicht immer leicht unterscheidbar, wann Kontrollen durch Private und wann hoheitliche Kontrollen stattfinden. Durch das Freigeben der hoheitlichen Bereiche im Chip des Reisepasses an private Unternehmen wird diese Unterscheidung noch schwieriger.

Von einer Freiwilligkeit beim Mitwirken in der automatisierten Biometrie-Prozedur kann nur bedingt die Rede sein. Dass eine Passagierin in die Fluggastabfertigung mit Hilfe ihrer Biometriedaten im Pass „ausdrücklich eingewilligt“ haben soll, bedeutet nicht, dass sie verstanden hat, dass sie ohne negative Konsequenzen hätte ablehnen können. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Flughafenunternehmen durch die Anordnung bei der Abfertigung und durch die personelle Ausstattung eine starke Incentivierung setzen, die Biometriedatennutzung im Pass zu bevorzugen.

### Zusätzlicher Aufwand statt Bürokratieabbau

Die geplanten Maßnahme leisten keinen echten Beitrag zum Bürokratieabbau. Die Behauptung, durch biometrische Automatisierung würden Abläufe bei privaten Luftfahrtunternehmen und Flughafenbetreibern signifikant beschleunigt, ist nicht plausibel. Zeitgewinne im Bereich von einer Minute pro Passagier sind angesichts der empfohlenen Ankunftszeiten von zwei Stunden oder mehr vor Abflug irrelevant und nicht überzeugend.

Gerade bei Boarding-Vorgängen, bei denen heute das Vorzeigen einer digitalen Bordkarte auf dem Mobiltelefon oder einer Bordkarte in Papierform ausreicht, führt das geplante Gesetz im Gegenteil zu signifikantem Mehraufwand. Es muss zusätzliche Infrastruktur zur Erhebung, Verarbeitung und zumindest kurzfristigen Zwischenspeicherung sensibler biometrischer Daten aufgebaut, betrieben, überwacht und gewartet werden. Die Benutzung der neuen Systeme durch die Passagiere und Passagierinnen muss durch Personal zumindest observiert werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Unterstützung in der Benutzung oder bei Funktionsunfähigkeit des Chips im Reisepass eine Alternative angeboten werden.

Damit entstehen neue technische, organisatorische und personelle Aufwände, die dem Ziel eines Bürokratieabbaus direkt entgegenlaufen und bestehende einfache Abläufe durch unnötige zusätzliche, dafür digitalisierte Prozesse ersetzen. Digitalisierung und der Ausbau digitaler Infrastruktur dürfen nicht dazu führen, dass bestehende einfache Prozesse verkompliziert werden. Das wäre hier jedoch der Fall.

Die Vorstellung einer spürbaren Entlastung ist daher als irreführend zu bewerten. Zudem könnten viele Minuten Zeitersparnis für jeden Passagier sofort und ohne jeden neuen

Technikeinsatz erreicht werden, indem man schlicht die permanent unterbesetzten Kontrollen personell besser ausstatten würde. Zu behaupten, eine neue zusätzliche biometrische Gesichtserkennungsprozedur würde zu erkennbarer Zeitersparnis führen, entbehrt jeder Grundlage.

### Fehleranfälligkeit biometrischer Verfahren im Echtbetrieb

Hinzu kommt, dass Gesichtserkennungssysteme nicht fehlerfrei arbeiten. Diese Fehler treten unter realen Bedingungen beispielsweise bei wechselnden Lichtverhältnissen, in Bewegungssituationen oder bei altersbedingten Veränderungen der Gesichtsmarkale auf. Ebenso können alltägliche Merkmale wie das Tragen von Brillen oder Bärten oder die Frisur die Erkennungsgenauigkeit beeinträchtigen. Das Abnehmen und Aufsetzen von Brillen bei der biometrischen Kontrolle ist bei gleichzeitigem Tragen von Gepäck oder dem Begleiten von Kindern wenig praktikabel.

In der Konsequenz steigt die Wahrscheinlichkeit von Fehlzuordnungen. Jeder dieser Fehlerfälle führt jedoch unmittelbar zu zusätzlich notwendigen manuellen Prüf- und Klärungsprozessen, die den gesamten Ablauf verlangsamen und zu zusätzlicher Bürokratie in Form von Ausnahmebehandlung, Nachkontrollen und Eskalationsverfahren führen.

Die biometrische Fluggastabfertigung soll beim Check-In, bei der Gepäckaufgabe, bei der Zugangskontrolle zum Sicherheitsbereich sowie vor dem Einsteigen in das Luftfahrzeug genutzt werden. Aufgrund der hohen Personendichte in diesen Prozessen wären hierfür entweder Vereinzelanlagen oder große Abstände zwischen den Personen erforderlich, um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen. Der räumliche Rahmen an Flughäfen gibt dies jedoch in der Regel nicht her, so dass zusätzliche organisatorische oder bauliche Eingriffe notwendig würden.

### Fehleranfälligkeit der Chips in Reisepässen

Die Mikrochips, die biometrische Daten enthalten, können über die lange Laufzeit des Reisepasses ihre Funktionsfähigkeit verlieren. Das Auslesen der biometrischen Daten ist dann unmöglich. Der Reisepass bleibt jedoch auch mit funktionsunfähigem Chip<sup>2</sup> ein vollwertiges Reisedokument, ein Zwang zur neuerlichen Passbeantragung besteht nicht.

Ein biometrisches Abfertigen am Flughafen wäre bei den Pässen, deren Chip nicht mehr funktioniert, allerdings nicht möglich. Die Anzahl von Reisepässen, die keinen funktionsfähigen Chip mehr aufweisen, sollte zunächst ermittelt werden.

---

<sup>2</sup> Die Deaktivierung des Mikrochips im Pass ist auch absichtlich möglich. Die Gründe können darin liegen, ein Erkennen und Auslesen des Funkchips durch Dritte oder die unbeabsichtigte Offenlegung des Beisichtragens eines deutschen Passes wirksam verhindern zu wollen.

Demonstrationsvideo für das Deaktivieren des Chips:

<https://ccc.de/system/uploads/224/original/Reisepass-zappen.mp4>

## Biometrische Daten besonders schützenswert

Grundsätzlich gilt, dass die Speicherung oder Verarbeitung von weniger Daten auch weniger Bürokratie und mehr Datenschutz bedeutet. Jede zusätzliche Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten erhöht zunächst den Aufwand, dazu steigt auch das Risiko von Missbrauch, Zweckentfremdung und Datenverlust. Erfahrungen etwa bei Passenger Name Records (PNR) und der dortigen Datenverarbeitung zeigen, dass einmal erhobene Datenbestände über ihren ursprünglichen Zweck hinaus genutzt werden und nicht zuverlässig kontrollierbar bleiben.<sup>3</sup>

Biometrische Daten sind sensible Informationen, die nicht leichtfertig oder für die nur erhofften „reibungsfreien“ Abläufe freigegeben werden sollten. Da sie zum menschlichen Körper gehören und im Falle von Gesichtsbildern in der Regel langzeitstabil und offen sichtbar sind und zudem nur partiell verändert werden können, müssen sie besonders geschützt werden. Sie können nicht einfach wie „verloren gegangene“ Passwörter geändert werden. Ein Datenabfluss ist daher dauerhaft folgenreich.

Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Ausweitung der Datenerhebung im Luftverkehr strikt abzulehnen. Auf die Speicherung und auf die Verarbeitung biometrischer Körperdaten durch die Luftfahrtunternehmen im Rahmen der geplanten zusätzlichen Ausleseoption soll daher verzichtet werden. Die geplanten Gesetzesänderungen sind zu streichen.

---

<sup>3</sup> Vgl. das Datenleck von PNRs, <https://www.ccc.de/en/updates/2022/web-patrouille-ccc>